Arbeitsstand

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB die im Rahmen der formellen Beteiligung eingegangen sind.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden
Die Beteiligung der unten aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 23.5.2022. Insgesamt wurden 29 Behörden/ Träger öffentlicher Belange sowie 10 Nachbargemeinden angeschrieben; 15 Behörden und 1 Nachbargemeinde haben sich geäußert.
Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 23.5.2022 bis einschließlich 24.6.2022 durch Auslegung des Planes statt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Es sind folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) MecklenburgVorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.5.1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9.4.2020 (GVOBI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.5.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.8.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.5.2021) beurteilt.	Die einleitenden Worte werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe" bestehend aus Planzeichnung (Stand August 2021) und Begründung vorgelegen. Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Boizenburg/Elbe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines altstadtnahen Wohnstandortes zu schaffen. Die hierfür vorgesehene Wohnbaufläche befindet sich nördlich der historischen Altstadt und östlich der Boize. Es ist die Errichtung eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses vorgesehen. Der Vorhabenstandort umfasst ca. 0,25 ha, wovon ca. 0,2 ha als allgemeines Wohngebiet und ca. 0,05 als Grünfläche ausgewiesen werden sollen. Der wirksame Flächennutzungsplan i.d.F. der 4. Änderung stellt das Vorhabengebiet derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB wird dieser im Zuge einer Berichtigung angepasst.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Raumordnerische Bewertung Gemäß RREP WM wird der Stadt Boizenburg die Funktion eines Grundzentrums im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM). Gemäß den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbau-	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
flächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Das Wohnbauvorhaben stimmt mit diesen Zielen überein. Der Vorhabenstandort ist laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.	
Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe" ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

4 Deutsche Bahn AG 31.5.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insb. Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

5 Bergamt Stralsund 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 41 "Amtsgärten/ An der Quöbbe" der Stadt Boizenburg/ Elbe berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

5 Bergamt Stralsund 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	

15 Landesforst M-V 16.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Es sind keine Forstbelange betroffen	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	Die einleitenden Worte werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 33 – Bürgerservice/ Straßenverkehr Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes möchte ich hier keine Bedenken/ Hinweise äußern.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 53 - Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe" Stadt Boizenburg.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: Beim Gewässerflurstück 233 fehlt die Bezeichnung „Boize“.	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Die Bezeichnung Boize wird ergänzt. Mit derEränzung wird die Planung nicht geändert. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	**Planungsrelevanz**
FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	
Denkmalschutz Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	Die einleitenden Worte werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere DenkmaJschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** In der Begründung zum Bebaunugsplan ist eine entsprechende Erläuterung enthalten. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Bauplanung/ Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine/ folgende Bedenken und Hinweise. Hinweise: Bei der Festsetzung zur Reduzierung der einzuhaltenden Abstandsflächen ist der betreffende Grundstückseigentümer im Verfahren zu beteiligen. Aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht gibt es ansonsten keine Bedenken.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Sie müssen bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Unterlagen zur o.g. sich in Aufstellung befindlichen Satzung (Planstand: Planzeichnung Vorentwurf August 2021, Begründung Entwurf August 2021 ???) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Entsprechend den oben gegebenen Hinweisen zur Planzeichnung und zur Begründung - einmal Vorentwurf und einmal Entwurf mit den gleichen Daten - bitte ich diesen Sachverhalt zu prüfen und in Einklang zu bringen.	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Der Planstand wird entsprechend des Verfahrensstandes einheitlich benannt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Die Stadt Boizenburg beabsichtigt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB. Da die Stadt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt, ist	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Der FNP wird entsprechend berichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	**Planungsrelevanz**
der Flächennutzungsplan entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu gegebener Zeit zu berichtigen.	Die Planung wird **nicht geändert.**
Entsprechend der Angabe zur Gebietsausweisung weise ich darauf hin, dass bei nur teilweiser Einbeziehung von Flurstücken in den Geltungsbereich, diese mit Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/ Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.1.2002,Az.: 109/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51) zu versehen sind.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die entsprechenden Teilflächen sind bemaßt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Die Angaben zur Art der baulichen Nutzung in der Begründung sind mit den Angaben auf der Planzeichnung in Einklang zu bringen und zu ergänzen. Es müssen z.B. Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB hier gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO auf der Planzeichnung aufgeführt sein (vergl. Begründung Punkt 5.3 zu Beherbergungsgewerbe, Büro), da die Planzeichnung später als Satzung beschlossen und die Begründung nur gebilligt wird. Die Begründung erläutert nur die Planzeichnung und erzeugt keine Bindewirkung.	Die Hinweise werden **berücksichtigt**. Begründung und Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Ausnahmen werden entsprechend der Ausführungen in der Begründung ergänzt. Die Planung wird **nicht geändert.**
Die Bemaßung der Baugrenzen ist auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen z.B. im nord - östlichen Bereich.	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Die Bemaßung wird vervollständigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Ebenso sind die Angaben der Untergliederung zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zu prüfen und zu untergliedern z.B gehört die TF4 nicht zu Nr. 1 (Art der Nutzung -II. Überschrift), sondern zu Nr. 2 des vorab genannten Paragraphen und bildet somit einen alleinigen Unterpunkt als Festsetzung.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die Festsetzungen sind eindeutig getroffen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Angaben zum Maß der baulichen Nutzung sind als Festsetzungen zu ergänzen, da die Planzeichenlegende nur erläutert.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der GRZ und der Zahl der zulässigen Geschosse festgesetzt (s. Planzeichnung). Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Dazu ergeht folgender Hinweis: Die „Textlichen Festsetzungen“ (als Oberbegriff) können z.B. aus bauplanungs-, bauordnungs-, immissionsschutzrechtlichen oder grünordnerische Festsetzungen usw. bestehen.s	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die Festsetzungen sind eindeutig getroffen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf der Planzeichnung, in der Präambel und in der Begründung sind zu aktualisieren.	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Die Verfahrensvermerke sind ebenfalls auf Richtigkeit zu prüfen z.B. ist der Verfahrensvermerk Nr. 3 im Wortlaut zu überarbeiten. Es sollte die Auslegung des Entwurfes und nicht der Entwurf beschlossen werden. Ein Beschluss des Entwurfes führt zur Satzung.	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Die Verfahrensvermerke werden zum Satzungsbeschluss überarbeitet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	**Planungsrelevanz**
	Die Planung wird **nicht geändert.**
Gleichzeitig verweise ich auf § 4a Abs. 4 BauGB, wonach die Planungsunterlagen im Internet einzustellen sind und ein entsprechender Hinweis auf das Internet mit Angabe der E-Mail-Adresse der Stadt in den Verfahrensvermerken zu ergänzen ist.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Straßen- und Tiefbau Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg. Kreisstraßen sind nicht betroffen. Keine Einwände oder Bedenken.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
FD 68 - Umwelt Naturschutz Zuständigkeit: Biosphärenreservat Mecklenburgisches Elbetal	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	15.06.2022 Schumann	15.06.2022 Schumann					
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			21.06.2022 Thiem	21.06.2022 Thiem		20.06. 2022 Kappler	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Hochwasserschutz Hinweise Das B-Plangebiet befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet. Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 2015 beträgt am Pegel Boizenburg 11,37 m ü.NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei einem Versagen der Deiche wird das Baugrundstück überschwemmt. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Eibe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200-jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet. Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Allgemeine Sorgfaltspflichten,	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Entsprechend der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt hat sich der Bemessungswasserspiegel auf 11,47 m ü.NHN geändert (Stand 2021). Die diesbezüglichen Hinweise werden angepasst. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Die hochwasserangepasste Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im alleinigen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist festgelegt, dass der Bauherr das Hochwasser-Risiko grundsätzlich selbst trägt. Eine Haftung des Landes M-V sowie des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist im Hochwasserschadensfall ausgeschlossen.	
<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> <u>Auflagen:</u> - Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren. - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. - Das Flurstück 232/1 ist vor der geplanten Nutzung „Private Grünfläche/ Privatgärten“ entsprechend den Vorsorgewerten der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung zu untersuchen. - Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. - Die Zwischenlagerung IBewertung I Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. - Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-O der LAGA einzuhalten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.	
Hinweise: - Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein ehemaliges Tanklager, welches zum größten Teil überbaut wurde. Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises LWL-PCH unter der Bezeichnung 5 021, Gemarkung Boizenburg, Flur 35, Flurstücke 235-237, 503, registriert. Das Objekt ließ sich im Jahr 2000 nur bedingt sanieren. Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. **Begründung** Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 100 Abs.1, 101 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	Die Hinweise werden **berücksichtigt**. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst. Die Altlastenverdachtsfläche wird im Plan gekennzeichnet. Die Planung wird **nicht geändert**.
Immissionsschutz und Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe" der Stadt Boizenburg sollen die Flächen als allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26.8.1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 55 dB (A), nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die allgemeinen Anforderungen den Immissionsschutz betreffend müssen eingehalten werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

<table>
<tr><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrelevanz</th></tr>
<tr><td>3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Eine Blendwirkung eingesetzter Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.8. Klimaanlagen, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:
<table>
<tr><td>Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td><td>36</td><td>39</td><td>42</td><td>45</td><td>48</td><td>51</td><td>54</td><td>57</td><td>60</td><td>63</td><td>66</td></tr>
<tr><td>Abstand in m</td><td>0,1</td><td>0,5</td><td>0,9</td><td>1,4</td><td>2,2</td><td>3,4</td><td>5,2</td><td>7,6</td><td>10,9</td><td>15,6</td><td>22,2</td></tr>
</table>
6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
Hinweise
1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminiich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19.8.1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzuhalten.</td><td>Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.**
Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Die Planung wird **nicht geändert.**</td></tr>
<tr><td>**Abfallwirtschaft**
Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:
Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich von der dem jeweiligen Grundstück nächstliegenden, öffentlichen und von den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße. Grundstücke, die nicht direkt an einer öffentlichen und befahrbaren Straße</td><td>Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.**
Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Die Planung wird **nicht geändert.**</td></tr>
</table>

Arbeitsstand

Arbeitsstand

15 Landkreis Ludwigslust-Parchim 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
liegen, werden durch die Abfallsammelfahrzeuge nicht angefahren. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.	

16 Samtgemeinde Scharnebeck 8.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeine Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise weren nicht vorgebracht.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

17 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
1. Landwirtschaft/ EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
3. Naturschutz, Wasser und Boden	
3.1 Naturschutz Meine Belange nach §§ 5 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG MV vom 23.2.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.7.2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) sind von den Vorhaben nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
3.2 Wasser Die o.g. Grundstücke bilden das B-Plan-Gebiet „Amtsgärten/ An der Ouöbbe“ und befinden sich im Polder Boizenburg, der zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Elbe gehört. Dieser Winterpolder ist gegen ein Hochwasser der Elbe durch den Elbedeich Boizenburg geschützt. Die Oberkante der Elbedeiche liegt zwischen 11,73 m NHN und 11,93 m NHN. Den aktuellen Berechnungsergebnissen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG-	Die Hinweise werden **berücksichtigt.** Der Bemessungswasserspiegel wird entsprechend der Stellungnahme angepasst. Mit der Anpassung der Hinweise wird die Planung nicht geändert, Bauherren müssen sich grundsätzlich nach den übergeordneten Maßgaben richten. Die Planung wird **nicht geändert.**

17 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Projekt „Einheitliche Grundlagen für die Festlegung der Bemessungswasserspiegellagen der Elbe auf der frei fließenden Strecke in Deutschland", 2021) folgend, beträgt der Wasserstand für den geltenden eisfreien Bemessungsabfluss von 4.545 $m^{3/s}$ (HO 100 am Pegel Wittenberge) am Pegel Boizenburg 11,47 m NHN. Ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Im Hochwasserfall ist außerdem mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen im Bemessungsfall würde das zur Bebauung geplante Flurstück um mehr als 1 m überflutet werden, bei einem Extremereignis (HO 200) sogar bis auf 11,7 m NHN. Das Hochwasser-Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insb. die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Diesen Vorgaben entsprechend ist das geplante Mehrfamilienhaus hochwassersicher zu bauen, auf den Bau von Kellern sollte verzichtet und die OK FF oberhalb von 11,47 m NHN angeordnet werden. Das Flurstück 503 grenzt unmittelbar an die Boize, die hier ein Gewässer 1. Ordnung bildet. Für den Ausbau und die Unterhaltung dieses Gewässers ist das StALU WM verantwortlich. In diesem Zusammenhang muss das Gewässer regelmäßig entkrautet und die Böschung gemäht werden. Diese Arbeiten dürfen von der entstehenden Bebauung und der weiteren Nutzung des Flurstücks 503 nicht behindert werden und sind von den Nutzern zu dulden. Das Hafenbahnwehr im Süden des Grundstückes ist eine wasserwirtschaftliche Anlage und darf nicht zur fußläufigen Erschließung genutzt werden! Im Hinblick auf die Hochwassergefährdung und die Lage des Grundstücks direkt am Ufer der Boize verweisen wir noch einmal ausdrücklich auf die Risiken des Standortes in Bezug auf die zukünftige Bebauung mit einem Wohngebäude.	
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für, Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

Arbeitsstand

17 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSehG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

19 Versorgungsbetriebe Elbe GmbH 20.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die Erschließung des Grundstückes mit den Medien Wasser, Gas uns Strom ist über die nördliche Zufahrt gesichert. Es ist lediglich in der Straße ..An der Quöbbe" der vorhanden Kabelverteilerschrank gegen einen größeren zu tauschen, da im vorhandenen keine Leiste mehr frei ist. Der Antrag für den Netzanschluss Strom sollte deshalb frühzeitig gestellt werden . Dies gilt umso mehr, wenn auch eine Erzeugungsanlage (z.B. PV) auf oder in dem Gebäude geplant ist.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Sie werdebn im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

20 Straßenbauamt Schwerin 13.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Bundes- oder Landesstraßen bzw. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden somit nicht berührt. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Amtsgärten/ An der Quöbbe" der Stadt Boizenburg/Elbe bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Einwände.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

21 Deutsche Telekom Technik GmbH 8.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz

Arbeitsstand

21 Deutsche Telekom Technik GmbH 8.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o.g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Die Bestandsleitungen der Telekom verlaufen nördlich des Langebiets innerhalb des öffentlichen Straßenraum der Straße „An der Quöbbe“. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Diese Art von Festlegungen sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans. Sie obliegen einer konkreten Objektplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine Verkehrsflächen festgesetzt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.** Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand

21 Deutsche Telekom Technik GmbH 8.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bezüglich konkreteren Informationen zu Ihrem Projekt, sowie vertraglichen Aspekten wird Herr Köhnke, Projektmanager Neubaugebiete, mit Ihnen in Kontakt treten. E-Mail: f.koehnke@telekom.de. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse ... zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel. telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen. Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

25 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe 29.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Unter Punkt 5.7 „Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind“ heißt es nach TF 3, dass die von Bebauung frei zu haltende Fläche durch Wege überbaut werden dürfen. Die Wege dienen ausschließlich der notwendigen Pflege des Gewässers. Hier ist festzusetzen, dass mögliche Zuwegungen in ihrer Ausgestaltung nur entsprechend der Bestandssituation zulässig sind. Eine Befestigung und (Teil-) Versiegelung auch z.B. durch Schotterrasen etc. ist nicht zulässig.	Die Hinweise werden **nicht berücksichtigt**. Mit dieser Festsetzung wäre eine Erschließung des Grundstücks nicht möglich. Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) hat den Festsetzungen nicht widersprochen. Die Planung wird **nicht geändert**.
Bei den unter 5.11.2, TF 6.2 zu leistenden Baumpflanzung dürfen auch Obstgehölze Verwendung finden. Hier ist zu ergänzen, dass ausschließlich streuobstwiesengeeignete, hochstämmige Obstbäume Verwendung finden dürfen. Die Bäume sind in den	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**. Die Pflanzliste 3 verweist entsprechend darauf (Alte, regionaltypische Sorten zur Obstbaumpflanzung und Anlage von Streuobstwiesen).

Arbeitsstand

25 Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe 29.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
ersten Jahren durch jährliche Schnittmaßnahmen fachgerecht zu erziehen, die sogenannte Öschbergkrone ist bevorzugt zu entwickeln.	Schnittmaßnahmen können nicht festgesetzt werden, da sie keinen Bodenbezug haben. Ein entsprechender Verweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Planung wird **nicht geändert**.
Die Festsetzungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind zum Schutz von Fledermäusen wie auch Insekten um folgende Inhalte zu erweitern: „Im Plangebiet sind zur Beleuchtung nur zielgerichtete und waagerecht montierte Amber-LED-Lampen mit planem Schutzglas und einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht ohne Blauanteile im Spektrum von 2.000 bis max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur (optimal 2.200 Kelvin) zulässig. Der Strahlungswinkel der künstlichen Lichtquelle hat zur maximalen Ausnutzung des Nutzlichtes, aber minimaler störender Fernwirkung bei 0 bis 70 Grad zu liegen. Es sind Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden, bei denen die Lampen nicht unten aus dem Leuchtengehäuse herausragen. Die Leuchtkörper sind zur Vermeidung störender Beleuchtung angrenzender Flächen nach oben hin vollabgeschirmt und möglichst niedrig zu installieren. Bodenstrahler und nach oben gerichtete Scheinwerfer sind nicht gestattet, Wände dürfen nicht angestrahlt werden.“	Die Hinweise werden **teilweise berücksichtigt**. Eine Festsetzung ist nicht möglich, da kein Bodenbezug vorhanden ist. Die Hinweise werden jedoch um die entsprechende Passage ergänzt. Die Planung wird **nicht geändert**.
Die Festsetzungen zu Flächenbefestigungen sind zum Schutz von Gehölzen dahingehend zu erweitern, dass Eingriffe in den Wurzelraum ggf. gesetzlich geschützter Gehölze (Wurzelraum = Gehölztraufbereich + 1,5 m) unzulässig sind und insb. die Zuwegungen außerhalb des Wurzelbereiches anzuordnen sind.	Die Hinweise werden **berücksichtigt**. Die Begründung wird um die entsprechende Passage den Schutz von Bestandsbäumen betreffend erweitert. Die Planung wird **nicht geändert**.
Die festgesetzten Ausgleichspflanzungen sind in der dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen und mir schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**
Ich bitte Sie, meine Ergänzungen in die Begründung des Bebauungsplanes sowie Teil A und B aufzunehmen. Für Rückfragen und Erörterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

26 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 22.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.5.2022 keine Stellungnahme ab.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

29 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern 25.5.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

31 Wasser- und Bodenverband 2.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39, 40 WHG die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Straßen-, Wege- und Bahndurchlässe sowie Brücken liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Baulastträgers. Aus den uns vorliegenden Unterlagen gehen keine Betroffenheiten von Gewässer II. Ordnung hervor. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden an dieser Stelle nicht berührt.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird **nicht geändert.**

33 Gascade 1.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Arbeitsstand

33 Gascade 1.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.	Die Planung wird **nicht geändert.**

39 Landesanglerverband 16.6.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. **Die Reduzierung des Gewässerrandstreifens auf 2,5 m bewerten wir als kritisch bzw. als eine vermeidbare Störung.** Trotz der anthropogenen Vorprägung befinden sich im Maßnahmengebiet eine vielfältige Biotopstruktur mit dem entsprechendem Arteninventar. Im Rahmen der geplanten Arbeiten können Beeinträchtigungen dieser Habitate bzw. der Biozönose nicht ausgeschlossen werden. Ein reduzierter Gewässerrandstreifen potenziert diese Wirkquelle. Generell sollten durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die terrestrische Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen bzw. deren Umfang reduziert werden können. Zusätzlich sollten jedoch entsprechende Maßnahmen in Bezug auf den Gewässerschutz integriert werden. Die Einhaltung des gemäß § 38 Abs. 3 WHG vorgesehenen Gewässerrandstreifens von 5 m im Außenbereich wäre eine entsprechende Maßnahme. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, dass durch die Einhaltung der entsprechenden Regelwerke (WHG, DIN-Normen, Richtlinien) sowie durch die Berücksichtigung des anerkannten Stands der Technik eine ordnungsgemäße Umsetzung gewährleistet werden kann. Diesbezüglich muss besonders der Gewässerschutz berücksichtigt werden, da die Boize eine ökologische Bedeutung für zum Teil gefährdete bzw. besonders geschützte aquatische Arten aufweist.	Die Hinweise werden **nicht berücksichtigt**. Die notwendige Breite des Gewässerrandstreifens wurde mit dem Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg abgestimmt und entsprechend festgesetzt. Der Schutz der Boize muss grundsätzlich gesichert werden, diesbezüglich sind aber keine spezifischen Festsetzungen erforderlich. Bei ordnungsgemäßer Nutzung des angrenzenden Flurstücks sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die gängigen Regelwerke müssen grundsätzlich bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Die Planung wird **nicht geändert.**

Arbeitsstand